

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Wöhrden

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattung- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 38 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Wöhrden in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wöhrden vom 14.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Wöhrden und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Bürgermeister kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren)

in Rasenlage

1. Wahlgrabstätte

für 1 Sarg für 25 Jahre pro Grabbreite	875,00 €	1.515,00 €
--	----------	------------

2. Urnenwahlgrabstätte

für 20 Jahre und 2 Urnen je Grab	840,00 €	1.336,00 €
----------------------------------	----------	------------

3. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage

halbanonym: incl. Erwerb, Grabfeldunterhaltung
und Bronzeplakette
für 1 Urne für 20 Jahre

1.850,00 €

4. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage

<u>anonym:</u>	incl. Erwerb, Grabfeldunterhaltung für 1 Urne für 20 Jahre	1.265,00 €
----------------	---	------------

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 und 2 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	35,00 €
2.	Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Beteiligter	35,00 €
3.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und die laufende Überwachung seiner Standfestigkeit	
	a) bei liegendem Grabmal	45,00 €
	b) Grabmal bis 100 cm Breite oder Höhe	67,50 €
	c) Grabmal bis 120 cm Breite oder Höhe	90,00 €
4.	Für die zusätzliche Beisetzung eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	175,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, sowie Aufbringen von Mutterboden.

Nicht enthalten ist das Abräumen des Grabes vor dem Ausheben siehe § 6 Abs. VI.

1. Für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte		
	Särge bis 1,20 m	280,00 €
	Särge über 1,20 m	450,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung		210,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

Für Ausgrabungen setzt die Gemeindevertretung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

V. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die allgemeinen Anlagen des Friedhofs wird von allen Nutzungsberechtigten von Urnen- und Wahlgrabstätten je Grabbreite und Jahr eine Gebühr von 13,00 € erhoben. Diese Gebühr wird jeweils im Voraus für drei Jahre erhoben. Eine jährliche Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag auch für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden, dafür wird ein Teuerungszuschlag von 10 % erhoben.

VI. Grabpflege, Erd- und Abräumarbeiten

Die Kosten für die Anlage, Pflege und das Abräumen von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den von der Gemeindevertretung festgelegten Stundensätzen, diese orientieren sich an den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

VII. Zusätzliche Leistungen

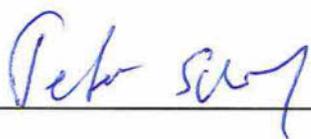
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindevertretung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Wöhrden, den



Bürgermeister

